



99001032134002

## Verbringung von Abfällen in Deutschland und Europa Zustimmung für Abfälle nach der "gelben" Abfallliste und alle anderen zur Beseitigung bestimmten Abfälle

Heruntergeladen am 25.07.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/102020521/L100041

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001032134002
Leistungsbezeichnung I	Verbringung von Abfällen in Deutschland und Europa Zustimmung für Abfälle nach der "gelben" Abfallliste und alle anderen zur Beseitigung bestimmten Abfälle
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus





Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	Grenzüberschreitend, Abfallverbringung, Entsorgung, Mülltransport, Müll, gelber Abfall, Abfall, Abfalltransport
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	Zustimmung (134)
SDG-Informationsbereich	Recycling und Abfallentsorgung
Lagen Portalverbund	Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	25.03.2020
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg, Abteilung 5
Handlungsgrundlage	https://www.bmuv.de/gesetz/verordnung-eg-nummer-1013-2006-ueber-die-verbringung-von-abfaellen https://www.gesetze-im-internet.de/abfverbrg_2007/https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2503/dokumente/konsolidierte_abfalllisten_de_1-2021.pdf https://www.bmuv.de/gesetz/verordnung-eg-nummer-1013-2006-ueber-die-verbringung-von-abfaellen https://www.gesetze-im-internet.de/abfverbrg_2007/https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2503/dokumente/konsolidierte_abfalllisten_de_1-2021.pdf
Teaser	Die Erlaubnis zum Import oder Export von Abfällen für die Verbringung von Abfällen aus Deutschland in ein Drittland oder aus einem Drittland nach Deutschland können Sie bei der SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH beantragen.
Volltext	Innerhalb der Europäischen Union (EU) einschließlich der EWR-Staaten sowie der Schweiz ist die grenzüberschreitende Ein- beziehungsweise Ausfuhr von Abfällen erlaubt. Dafür müssen Sie zuvor ein Bewilligungsverfahren (Notifizierungsverfahren)





Modul	Sachverhalt
	durchgeführt haben. Dieses Verfahren ist für alle Abfälle der Gelben Abfallliste verpflichtend.
	Hinweis: Für die grenzüberschreitende Ein- beziehungsweise Ausfuhr von Abfällen gelten unterschiedliche Vorschriften, je nach
	<ul> <li>Einstufung des Abfalls (Grüne oder Gelbe Abfallliste),</li> <li>Art der Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) und</li> <li>Empfängerstaat.</li> </ul>
	Welche Abfälle wie eingestuft werden, können Sie in den "Konsolidierten Abfalllisten "der Anlaufstelle Basler Übereinkommen nachlesen.
	Die Notifizierung gilt für höchstens ein Jahr.
	Die Behörden können auch unterschiedliche Zeiträume genehmigen. In diesem Fall ist die Ein- beziehungsweise Ausfuhr so lange erlaubt, wie die Zustimmungen aller Behörden gültig sind.
	Für die Ausfuhr von "grünen" Abfällen zur Verwertung innerhalb der EU gelten lediglich Informationspflichten.
Erforderliche Unterlagen	Erkundigen Sie sich bei der zuständigen Behörde, welche Unterlagen in Ihrem Fall notwendig sind.
Voraussetzungen	Die Abfälle sind entweder
	<ul><li> zur Beseitigung bestimmt oder</li><li> in der Gelben Abfallliste aufgeführt.</li></ul>
Kosten	abhängig vom Einzelfall, je nach beantragter Gesamtmenge des Abfalls
Kosten Verfahrensablauf	





Modul	Sachverhalt
	zur Verfügung.
	Die zuständige Behörde prüft den Antrag und beteiligt die Behörden des Empfängerstaates und unter Umständen auch der Durchfuhrstaaten am weiteren Verfahren. Die Behörde des Versandortes und des Empfängerstaates müssen der Ein- beziehungsweise Ausfuhr schriftlich zustimmen, bei Transitstaaten ist eine stillschweigende Zustimmung möglich.
	Als Exporteur erhalten Sie jeweils eine schriftliche Zustimmung per Post von
	<ul> <li>der zuständigen Behörde des Versandortes und</li> <li>der zuständigen Behörde des Bestimmungsortes und</li> <li>eventuell von der für die Durchfuhr zuständigen Behörde</li> </ul>
	Wenn eine der Behörden Einwände gegen die Einbeziehungsweise Ausführ erhebt, erhalten Sie diese schriftlich.
Bearbeitungsdauer	30 Tage nach Erteilung der Empfangsbestätigung durch die zuständige Behörde am Bestimmungsort (Gemäß Verordnung (EG) 1013/2006)
Frist	Gültigkeit einer Bewilligung 1 Jahr (bei Anlagen mit Vorabzustimmung bis zu 3 Jahren)
weiterführende Informationen	Abfälle dürfen nur über bestimmte Zollstellen ein- und ausgeführt werden. Eine Liste aller infrage kommenden Zollstellen finden Sie auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nurkleare Sicherheit und Verbraucherschutz. https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Downloa d_PDF/Abfallwirtschaft/zollstellen_liste_2022_bf.pdf https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Downloa d_PDF/Abfallwirtschaft/zollstellen_liste_2022_bf.pdf
Hinweise	https://www.sbb-mbh.de/de/aufgaben-der-sbb/grenzu eberschreitende-abfallverbringung/ https://www.sbb-mbh.de/de/aufgaben-der-sbb/grenzu eberschreitende-abfallverbringung/
Rechtsbehelf	





Modul	Sachverhalt
Kurztext	- Erlaubnis zum Import oder Export von Abfällen (Notifizierungsverfahren)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	https://www.sbb-mbh.de/de/die-sbb/ https://www.sbb-mbh.de/de/die-sbb/
Formulare	Die notwendigen Formulare sind in der Verordnung (EG) 1013/2006 festgelegt.  Ein persönliches Erscheinen des Antragstellers ist nicht erforderlich. https://www.sbb-mbh.de/de/aufgaben-der-sbb/grenzu eberschreitende-abfallverbringung/https://www.sbb-mbh.de/de/aufgaben-der-sbb/grenzu eberschreitende-abfallverbringung/
Ursprungsportal	Shipment of waste in Germany and Europe Consent for waste according to the "yellow" waste list and all other waste destined for disposal, Verbringung von Abfällen in Deutschland und Europa Zustimmung für Abfälle nach der "gelben" Abfallliste und alle anderen zur Beseitigung bestimmten Abfälle